

# Zusammenfassung



## EASO Jahresbericht 2018 über die Asylsituation in der Europäischen Union

24. Juni 2019

*Printed by Bietlot in Belgium*

Manuskript abgeschlossen im Juni 2019

Weder EASO noch Personen, die in dessen Namen handeln, sind für die Verwendung der nachstehenden Informationen verantwortlich.

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2019

Print ISBN 978-92-9476-694-6 doi:10.2847/37499 BZ-02-19-250-DE-C  
PDF ISBN 978-92-9476-217-7 doi:10.2847/126450 BZ-02-19-250-DE-N

Titelfoto: © European Asylum Support Office, Austin Tufigno

© European Asylum Support Office, 2019

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Für die Benutzung oder den Nachdruck von Fotos, die nicht dem Copyright des EASO unterstellt sind, muss eine Genehmigung direkt bei dem (den) Inhaber(n) des Copyrights eingeholt werden.



# **Zusammenfassung**

## **EASO Jahresbericht 2018 über die Asylsituation in der Europäischen Union**

24. Juni 2019

# Zusammenfassung Kapitel

---

Zusammenfassung.....	3
Entwicklungen auf EU-Ebene .....	4
Internationaler Schutz in der EU+ .....	9
Bedeutende Entwicklungen auf nationaler Ebene .....	16
Funktionsweise des GEAS .....	18

# Zusammenfassung

---

## Einleitung

Der Jahresbericht 2018 des EASO über die Asylsituation in der Europäischen Union bietet einen umfassenden Überblick über die Entwicklungen im Bereich des internationalen Schutzes auf europäischer Ebene und auf Ebene der nationalen Asylsysteme. Auf der Grundlage zahlreicher Quellen werden in dem Bericht die wichtigsten statistischen Trends untersucht und die Veränderungen in den EU+-Ländern in den Bereichen Gesetzgebung, Politik, Praxis und nationale Rechtsprechung analysiert. Der Bericht konzentriert sich zwar auf Schlüsselbereiche des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, weist aber häufig auf den umfassenderen Kontext der Migration und der Grundrechte hin.



# Entwicklungen auf EU-Ebene

---

Im Jahr 2018 waren bedeutende Entwicklungen im Bereich des internationalen Schutzes in der Europäischen Union zu verzeichnen.

Die interinstitutionellen Verhandlungen über die Vorschläge zur Reform des Asylsystems wurden fortgeführt. Im Dezember 2017 gab der Europäische Rat als Ziel vor, sich bis Juni 2018 auf eine Position bezüglich einer grundlegenden Reform zu verständigen. Bei fünf der insgesamt sieben Vorschläge konnten erhebliche Fortschritte erzielt werden: **die EU-Asylagentur, die Eurodac-Verordnung, die Verordnung über den EU-Neuanstellungsrahmen, die Anerkennungsverordnung** und die **Richtlinie über Aufnahmebedingungen**, über die die Mitgesetzgeber bis zum Ablauf der Frist Juni 2018 weitgehend politisches Einvernehmen erzielten. Bei einer Reihe von umstrittenen Themen gingen die Meinungen jedoch noch weit auseinander, und die meisten Mitgliedstaaten meldeten Vorbehalte gegenüber der Annahme eines oder mehrerer Vorschläge zur Asylreform an, bevor alle Vorschläge zur Annahme bereitstehen, auch wenn die Annahme jedes einzelnen Vorschlags für sich Vorteile mit sich bringen würde. Seitdem ist der Rat trotz einer Reihe von Fortschritten in fachlicher Hinsicht nicht in der Lage gewesen, sich auf eine Position zur **Dublin-Verordnung** und zur **Asylverfahrensverordnung** zu einigen; daher wurde die Asylreform auch noch nicht abgeschlossen. 2018 nahm das Europäische Parlament seinen Standpunkt zur Asylverfahrensverordnung an, was bedeutet, dass es zu allen GEAS-Dossiers Position bezogen hat. Während der Verhandlungen über die Vorschläge zur

Asylreform wurden mehr Solidarität zwischen den Ländern und ein Gefühl der Mitverantwortung als Grundbausteine für ein reibungslos funktionierendes GEAS und für dessen weitere Angleichung hervorgehoben.

Die Europäische Kommission hat gemäß ihrer Verantwortung für die korrekte Anwendung des EU-Rechts zu sorgen, im Rahmen von Vertragsverletzungsverfahren gegen Bulgarien, Polen, Slowenien und Ungarn Maßnahmen ergriffen.

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat 16 Urteile zu Vorabentscheidungsersuchen zur Auslegung der Dublin-Verordnung, der Asylverfahrensrichtlinie und der Anerkennungsrichtlinie verkündet. Zur Richtlinie über Aufnahmebedingungen erging trotz zweier einschlägiger, anhängiger Rechtssachen keine Entscheidung.

**Mehr Solidarität zwischen den EU-Ländern und ein Gefühl der Mitverantwortung wurden als Grundbausteine für ein gut funktionierendes GEAS und für dessen weitere Angleichung bezeichnet.**

Die wichtigsten Erkenntnisse

Konkret hat der EuGH Fragen in Verbindung mit den technischen Aspekten der Umsetzung von Aufnahmegesuchen und Wiederaufnahmegesuchen im Rahmen der Dublin-III-Verordnung geprüft, etwa die geltenden Fristen in den verschiedenen Phasen des Dublin-Verfahrens; die von den Antragstellern vorgelegten Nachweise zur Begründung ihrer angeblichen religiösen Überzeugungen und die Gefahr von Verfolgung aus Gründen im Zusammenhang mit Religion; die Bedeutung der individuellen Prüfung von Asylanträgen, die im Zusammenhang mit den persönlichen Verhältnissen des Antragstellers erfolgen muss; die Prüfung von Sachverhalten und Umständen in Verbindung mit der von den Antragstellern angegebenen sexuellen Ausrichtung; den Anspruch auf subsidiären Schutz von Antragstellern, die Opfer von Folter geworden sind, falls ihnen eine angemessene psychologische Betreuung bei einer Rückkehr in ihr Herkunftsland absichtlich verwehrt wurde, auch wenn die Gefahr, gefoltert zu werden, nicht länger besteht; die Bearbeitung von Anträgen von Personen, die beim Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA) registriert sind; Ausschlussgründe im Zusammenhang mit subsidiärem Schutz; Sozialleistungen für Flüchtlinge mit befristeter Aufenthaltserlaubnis; die Anwendung von Konzepten des sicheren Herkunfts- oder Drittstaates; genauere Definition von Rechtsmittelverfahren in zweiter Instanz; sowie die Familienzusammenführung bei unbegleiteten Minderjährigen, die die Volljährigkeit erreichen, nachdem ein entsprechender Antrag gestellt wurde.

Die Umsetzung der Europäischen Migrationsagenda wurde 2018 fortgesetzt, wie es in den Mitteilungen der Kommission zur Umsetzung der Europäischen Migrationsagenda zusammengefasst wurde.

Maßgebliche Entwicklungen im Laufe des Jahres 2018 sind Ausdruck der konzentrierten Bemühungen, von Ad-hoc-Reaktionen zu nachhaltigen, zukunftsfähigen Lösungen im Asylbereich überzugehen. Neben langfristigen, strukturellen Maßnahmen hat die Kommission aber auch eine Reihe von Sofortmaßnahmen aufgezeigt, mit denen auf drängende Probleme entlang der westlichen, zentralen und östlichen Mittelmeerrouten reagiert werden sollte, u. a. die Bereitstellung von Unterstützung für Marokko, die Verbesserung der Bedingungen für Migranten in Libyen mit Schwerpunkt auf den am stärksten gefährdeten Menschen sowie die weitere Optimierung der operativen Abläufe auf den griechischen Inseln.

## In Griechenland ...

**stand bei den Maßnahmen die Verbesserung der Lebensbedingungen in den Hotspots im Vordergrund, unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse besonders gefährdeter Gruppen.**



In **Griechenland** wird das Hotspot-Konzept neben der Erklärung EU-Türkei umgesetzt, mit der unter anderem das Ziel verfolgt wird, die Schaffung neuer See- oder Landrouten für illegale Migration aus der Türkei in die EU zu verhindern. Angesichts des anhaltenden Migrationsdrucks und der geringen Zahl von Rückführungen eine maßgebliche Rolle bei der Stabilisierung der Lage auf den Inseln gespielt. Bei den Maßnahmen stand die

Verbesserung der Lebensbedingungen in den Hotspots im Vordergrund, wobei das Schwergewicht darauf gelegt wurde, den Bedürfnissen der am stärksten gefährdeten Gruppen zu entsprechen. Ergänzt wurden diese Bemühungen durch einen Ausbau der Aufnahmekapazität auf dem Festland und durch neue Rechtsvorschriften über ein nationales Vormundschaftssystem für Minderjährige. Zugleich hat die Überbelegung auf den Inseln dazu geführt, dass der Druck auf die Infrastruktur, auf medizinische Dienste und auf die Entsorgungswirtschaft gestiegen ist; derweil haben sich die Spannungen zwischen Migranten und Teilen der Bevölkerung verschärft. Im März 2019, drei Jahre nach der Erklärung EU-Türkei, hat die Kommission einen Bericht mit Informationen über die kumulierten Ergebnisse ihrer dreijährigen Umsetzung vorgelegt.

Bemerkenswert hierbei ist, dass die unregelmäßige Zuwanderung aus der Türkei auf die griechischen Inseln 97 % unter der Quote im Zeitraum vor Inkrafttreten der Erklärung lag, während der Verlust von Menschenleben auf See drastisch zurückging. Gleichzeitig ist im Laufe des Jahres 2018 die Zahl der irregulären Einreisen aus der Türkei nach Griechenland über die Landgrenze erheblich gestiegen, wobei etwa die Hälfte der Personen, die die Grenze überquerten, türkische Staatsangehörige waren. Dies macht deutlich, dass die Unterstützung an der Grenze verstärkt werden muss. Ab März 2019 wurden 20 292 syrische Flüchtlinge aus der Türkei neu in EU+-Ländern angesiedelt, während insgesamt 192 Mio. EUR aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) für die Unterstützung der rechtmäßigen Aufnahme von Syrern aus der Türkei bereitgestellt wurden. Darüber hinaus wurden für die Jahre 2016-2019 insgesamt 6 Mrd. EUR über die Fazilität für Flüchtlinge in der

Türkei bereitgestellt, von denen die Hälfte aus EU-Mitteln und die andere Hälfte aus einzelnen nationalen Beiträgen von EU+-Ländern stammten. Bei der Durchführung von Rückführungen von den griechischen Inseln in die Türkei sind weitere Fortschritte erforderlich.

### In Italien ...

**stellten die EU-Agenturen weiterhin Unterstützung für die Umsetzung des Hotspot-Konzepts bereit, wobei sie sich bei ihrer Personaleinsatzplanung am tatsächlichen Bedarf orientierten.**



In **Italien** stellten die EU-Agenturen weiterhin Unterstützung für die Umsetzung des Hotspot-Konzepts bereit, wobei sie sich bei ihrer Personaleinsatzplanung am tatsächlichen Bedarf orientierten. 2018 umfasste der Beitrag der EU zur Umsetzung des Hotspot-Konzepts in Italien neben anderen Maßnahmen auch die Durchführung von Sekundärkontrollen, die Bereitstellung von medizinischer Versorgung sowie Betreuung sowie interkulturelle Mediation. Des Weiteren leistete die EU auch finanzielle Unterstützung und setzte Experten zur Unterstützung der Kontrollen, Registrierung, Erfassung und Bereitstellung von Informationen für Migranten ein.

Das gesamte Jahr 2018 über löste die Ausschiffung von aus Seenot auf dem Mittelmeer geretteten Migranten und



Flüchtlingen Diskussionen über Solidarität, gemeinsame Verantwortung und die Entwicklung eines systematischeren und besser koordinierten Konzepts der EU für die Ausschiffung, Erstaufnahme, Registrierung und Umsiedlung aus. Hierzu wurde angeregt, Übergangsregelungen zu schaffen, die als Überbrückungslösung fungieren könnten, bis die neue Dublin-Verordnung wirksam wird, wobei man sich auf die Erfahrungen mit Ad-hoc-Lösungen für die Ausschiffung berief, die im Sommer 2018 umgesetzt wurden. Diese Übergangsregelungen könnten im Rahmen eines transparenten, schrittweisen Arbeitsprogramms auf Basis des gegenseitigen Verständnisses gemeinsamer Interessen erarbeitet werden und für die Bereitstellung operativer und wirksamer Unterstützung seitens der Kommission, der EU-Agenturen und anderer Mitgliedstaaten für den betroffenen Mitgliedstaat sorgen.

Neuansiedlung und Aufnahmen aus humanitären Gründen sind Schlüsselmechanismen, die für Menschen, die des internationalen Schutzes bedürfen, einen sicheren und legalen Weg in die EU+ bieten, wobei zugleich Länder, die für eine große Anzahl von Flüchtlingen aufkommen müssen, entlastet werden.

In den Jahren 2015-2017 konnten dank der verschiedenen Neuansiedlungsprogramme der EU insgesamt 27 800 Personen in Europa neu angesiedelt werden, während im Rahmen der neuen EU-Neuansiedlungsregelung 20 EU-Mitgliedstaaten zugesagt haben, bis Ende Oktober 2019 mehr als 50 000 Neuansiedlungsplätze zu schaffen; damit wird diese Initiative zum bislang größten Neuansiedlungsversuch der EU. Ab März 2019 wurden mehr als 24 000 Neuansiedlungen in diesem Rahmen durchgeführt. In Verbindung

mit der EU-Neuansiedlungsregelung spielen auch nationale Neuansiedlungsprogramme eine Rolle, wenn es darum geht, schutzbedürftigen Menschen einen legalen und sicheren Weg aufzuzeigen. Und schließlich leisten Programme für die Aufnahme aus humanitären Gründen, einschließlich der in einer Reihe von EU+-Ländern umgesetzten privaten Sponsoring-Initiativen, einen maßgeblichen Beitrag hierzu.

**Übergangsregelungen für die Ausschiffung, die im Rahmen eines transparenten, schrittweisen Arbeitsprogramms auf Basis des gegenseitigen Verständnisses gemeinsamer Interessen erarbeitet werden, könnten für die Bereitstellung operativer und wirksamer Unterstützung seitens der Kommission, der EU-Agenturen und anderer Mitgliedstaaten für den Mitgliedstaat sorgen, der unter Druck geraten ist.**

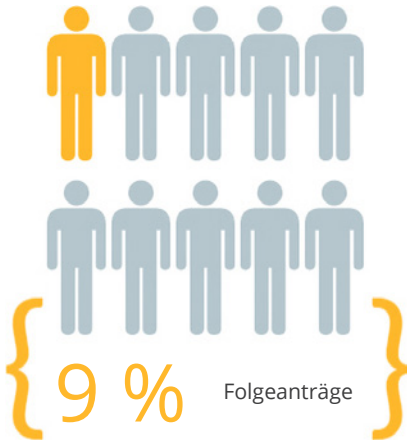
Wichtige  
Ergebnisse

Im Hinblick auf die externe Dimension der EU-Migrationspolitik hat die EU 2018 ihre Zusammenarbeit mit externen Partnern mit Blick auf einen konstruktiven

Umgang mit der Migrationsfrage über ein umfassendes, multilateral verankertes Konzept fortgeführt. Unter den 2018 in diesem Bereich erzielten Fortschritten sind u. a. folgende zu nennen: Zuweisung weiterer Ressourcen für die Durchführung von Programmen im Rahmen des Nothilfe-Treuhandfonds der EU für Afrika und des externen Investmentfonds; Bekämpfung der Schleusernetze über operative Maßnahmen zur Verbesserung der Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung; Förderung einer geordneten Rückführung und Rückübernahme im Dialog mit den Partnerländern sowie Unterstützung bei der Wiedereingliederung; Verbesserung des Grenzmanagements durch Unterzeichnung

von Vereinbarungen über gemeinsame Aktionen beiderseits der gemeinsamen Grenzen, Schulungen und die Weitergabe von Fachwissen; und Bereitstellung von Unterstützung für den Schutz von Flüchtlingen und Migranten im Ausland. Zu den künftigen Schritten in Bezug auf die externe Dimension der EU-Migrationspolitik gehören der Abschluss von Statusvereinbarungen mit den Ländern des westlichen Balkans; die Entwicklung neuer Rückübernahmeabkommen mit Drittländern; sowie die Ausweitung der operativen Partnerschaften mit Drittländern in den Bereichen gemeinsame Untersuchungen, Kapazitätsaufbau und Austausch von Verbindungsbeamten.

# Internationaler Schutz in der EU+



**Bei den 664 480 Anträgen auf internationalen Schutz in der EU+ wurde im dritten Jahr in Folge ein Rückgang verzeichnet, der sich dieses Mal auf 10 % belief. Während die Zahl der Anträge 2018 recht stabil blieb, täuscht die relative Stabilität auf Ebene der EU+ über erhebliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten und zwischen einzelnen Staatsangehörigkeiten hinweg.**

Gemessen an den statistischen Trends wurden 2018 664 480 Anträge auf internationalen Schutz in EU+-Ländern gestellt, dies entspricht einem Rückgang im dritten Jahr in Folge, der sich in diesem Jahr auf 10 % belief. Rund 9 % aller Anträge waren Folgeanträge. Die Zahl der in der EU+ gestellten Anträge war mit 662 165 Anträgen ähnlich hoch wie im

Jahr 2014. Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass die Zahl der Anträge 2018 zwar recht stabil blieb, die relative Stabilität auf Ebene der EU+ jedoch erhebliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten und zwischen einzelnen Staatsangehörigkeiten verdeckt. Der Migrationsdruck an den EU-Außengrenzen ließ zum dritten Jahr in Folge nach. Die Zahl der Aufgriffe an der westlichen Mittelmeerroute ist gestiegen (mehr als doppelt so viele) und entspricht der Zahl der Aufgriffe an der östlichen Mittelmeerroute (mit jeweils rund 57 000).

Syrien (seit 2013) (13 %), Afghanistan und Irak (jeweils 7 %) waren die drei wichtigsten Herkunftsländer der Antragsteller in der EU+; zusammengenommen entfiel auf diese Länder 2018 mehr als ein Viertel aller Antragsteller (27 %).

Zu den zehn am stärksten verbreiteten Herkunftsstaatsangehörigkeiten gehörten auch Pakistan, Nigeria, Iran, Türkei (jeweils 4 %), Venezuela, Albanien und Georgien (jeweils 3 %).

In den Nachbarländern Syriens – Irak, Jordanien, Libanon, Türkei, Ägypten – und anderen nordafrikanischen Ländern gab der UNHCR an, dass sich die Zahl der registrierten syrischen Flüchtlinge bis Ende 2018 auf etwa 5,7 Millionen belief.

Im Jahr 2018 waren ähnlich wie in den Vorjahren knapp über zwei Drittel aller Bewerber männlich und ein Drittel weiblich. Fast die Hälfte aller Antragsteller war zwischen 18 und 35 Jahre alt, und beinahe ein Drittel war minderjährig.

2018 beantragten etwa 20 325 unbegleitete Minderjährige internationalen Schutz in der EU+, was auf einen deutlichen Rückgang um 37 % gegenüber 2017 hindeutet. Der Anteil der unbegleiteten Minderjährigen an den Antragstellern insgesamt betrug 3 % und lag damit auf einem vergleichbaren Niveau wie 2017. Fast drei Viertel aller Anträge wurden in nur fünf EU+-Ländern gestellt: Deutschland, Italien, Vereinigtes Königreich, Griechenland und Niederlande.

Was die Aufnahmeländer betrifft, so wurden 2018 die meisten Asylanträge in Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien und Spanien gestellt. Auf diese fünf Länder zusammengenommen entfielen fast drei Viertel aller in der EU+ gestellten Anträge. In Deutschland gingen im siebten Jahr in Folge die meisten Anträge ein (184 180 an der Zahl), trotz eines Rückgangs von 17 % im Vergleich zu 2017.

Die Zahl der in Frankreich gestellten Anträge stieg im vierten Jahr in Folge und erreichte mit 120 425 Anträgen 2018 den bislang höchsten Stand, der in Frankreich verzeichnet wurde. Griechenland wurde das Land mit der dritthöchsten Zahl von Anträgen, die 2018 in der EU+ gestellt wurden; die Zahl stieg im fünften Jahr in Folge auf 66 965 Anträge. Eine deutliche Veränderung war in Italien zu beobachten, wo die Zahl der Anträge um 53 % zurückging. Spanien rangierte weiterhin auf Platz 5, allerdings stieg die Zahl der Anträge von 36 605 im Jahr 2017 auf 54 050 im Jahr 2018.

Dies weist auf eine wichtige, uneinheitliche Entwicklung hin, die bereits am Anfang dieses Kapitels erwähnt wurde: der allgemeine Rückgang um 11 % bei den zwischen 2017 und 2018 in der EU+ gestellten Anträgen war in nur knapp über der Hälfte aller EU+-Länder festzustellen, während in der anderen Hälfte die Zahl

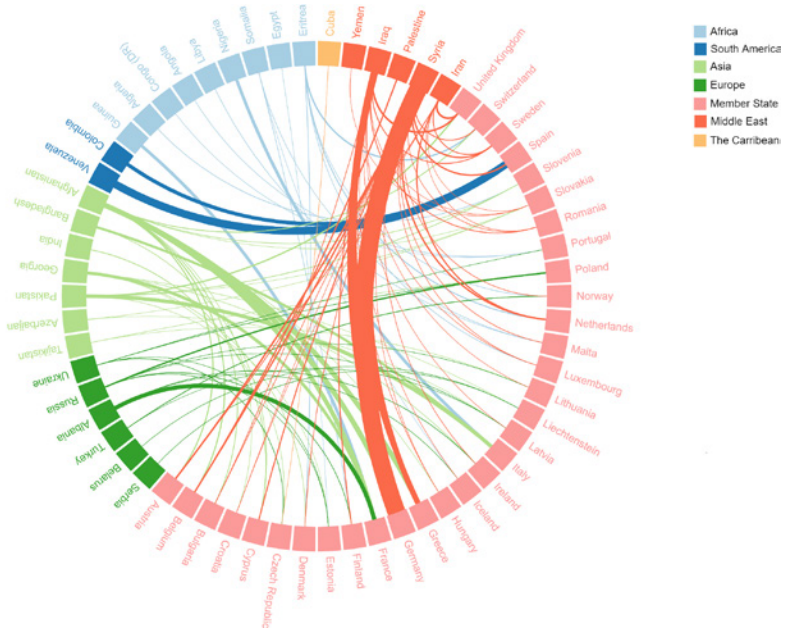
der Anträge zunahm, in einigen Ländern sogar deutlich. Zu den fünf wichtigsten Aufnahmeländern (pro Kopf) gehörten **Zypern, Griechenland, Malta, Liechtenstein** und **Luxemburg**.

Die wichtigsten Asylströme, genauer gesagt, die Dyaden der Staatsangehörigkeiten in den Aufnahmeländern, vermitteln ein etwas differenzierteres Bild als getrennte Betrachtungen von Herkunfts- und Aufnahmeländern.

Die zehn wichtigsten Zuströme 2018 waren nach Deutschland, Frankreich, Griechenland und Spanien gerichtet. Italien war von den zehn wichtigsten Zuströmen nicht betroffen, auch wenn es insgesamt das viertgrößte Aufnahmeland ist; dies ist höchstwahrscheinlich auf den Rückgang bei bestimmten Staatsangehörigkeiten, die in Italien einen Antrag stellten, aber auch auf die Diversifizierung der Anträge zurückzuführen.

An den zehn wichtigsten Zuströmen waren Personen mit sieben verschiedenen Staatsangehörigkeiten beteiligt, die alle auf der Liste der zehn am häufigsten vertretenen Herkunftsstaatsangehörigkeiten für das Jahr 2018 standen. Trotz der insgesamt rückläufigen Zahl der Anträge nahm Deutschland sechs der zehn größten Zuströme von Personen mit spezifischen Staatsangehörigkeiten auf: Syrer, Iraker, Afghanen, Iraner, Nigerianer und Türken. Griechenland nahm zwei der wichtigsten Zuströme auf (Syrer nach Griechenland und Afghanen nach Griechenland), Sowohl Spanien als auch Frankreich nahmen nur einen der wichtigsten Zuströme auf: Venezolaner nach Spanien (der zweitgrößte spezifische Zustrom in ein EU+-Land 2018) und Afghanen nach Frankreich. Pakistani, Albaner und Georgier gehörten zu den zehn wichtigsten Herkunftsstaatsangehörigkeiten in der EU+ insgesamt.

## Die wichtigsten Anträge auf internationalen Schutz 2018, nach EU+-Land und Herkunftsstaatsangehörigkeiten



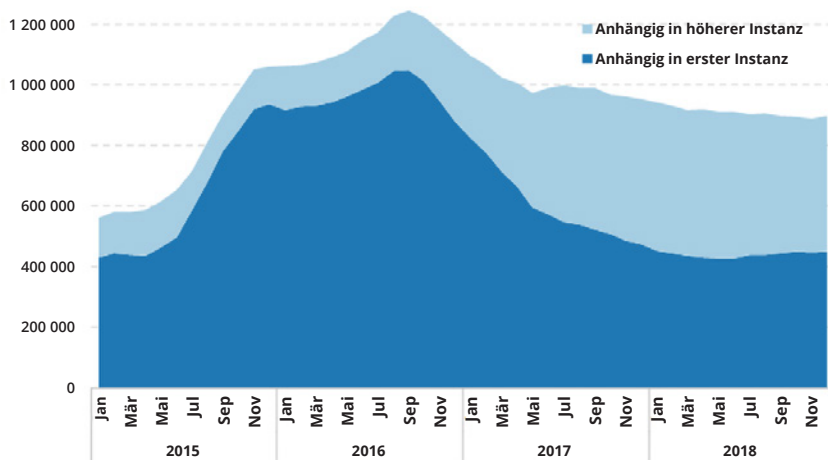
Quelle: Eurostat

Insgesamt wurden 2018 rund 57 390 Anträge in den EU+-Ländern zurückgezogen, dies ist nur etwa halb so viel wie 2017. Das Verhältnis der zurückgezogenen Anträge zur Gesamtzahl der in der EU+ eingereichten Anträge betrug 9 % und fiel damit geringer aus als im Vorjahr. EASO-Daten zufolge sind ähnlich wie in den Vorjahren etwa vier Fünftel der Rücknahmen in der EU+ stillschweigend erfolgt.

Im Hinblick auf anhängige Verfahren stand die endgültige Entscheidung über rund 896 560 Anträge in der EU+ Ende 2018 aus, dies entsprach einem Rückgang von 6 % gegenüber 2017.

Die Zahl der anhängigen Verfahren Ende 2018 war erheblich höher als Ende 2014; allerdings wurde im zweiten Jahr in Folge ein Rückgang verzeichnet. In diesem Zusammenhang sollte darauf hingewiesen werden, dass die Zahl der anhängigen erstinstanzlichen Verfahren fast gleich hoch war wie die Zahl der anhängigen Verfahren in zweiter Instanz und höher (jeweils rund 448 000). Dementsprechend war Ende 2018 der Druck auf die nationalen Asylsysteme offenbar gleichmäßig zwischen Asyl- und Justizbehörden verteilt.

## Anhängig Verfahren in der ersten (dunkelblau) und letzten (hellblau) Instanz, 2015-2018



Quelle: Eurostat-Daten und EPS-Daten des EASO.

Die fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten, die auf eine endgültige Entscheidung warteten, waren dieselben wie 2017, nämlich **Afghanen, Syrer, Iraker, Nigerianer und Pakistani**. Zwar nahm der Bestand für jede dieser Staatsangehörigkeiten ab, doch machten sie sich noch immer mehr als die Hälfte des Bestands an anhängigen Verfahren in der EU+ aus. Ende 2018 war **Deutschland** nach wie vor das Land mit dem größten Bestand an anhängigen Fällen in allen Instanzen, trotz eines leichten Rückgangs im Vergleich zum Vorjahr. **Italien** war weiterhin das zweite EU+-Land mit der höchsten Zahl anhängiger Fälle, allerdings sank der Bestand um fast ein Drittel im Vergleich zum Bestand Ende 2017.

**Spanien** verzeichnete den größten absoluten Anstieg anhängiger Verfahren; hier verdoppelte sich die Zahl Ende 2018 auf nahezu 79 000. Auch in Griechenland war eine erhebliche absolute Zunahme zu beobachten; hier stieg der Bestand

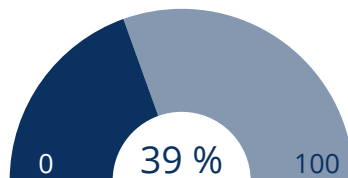
auf über 76 000 an. Auch Frankreich berichtete über mehr anhängige Fälle als noch vor einem Jahr, wobei die Zahl auf fast 53 000 anstieg. Zugleich ging in fast der Hälfte der EU+-Länder der Bestand an anhängigen Verfahren zurück. In sechs Ländern entsprach der Rückgang mehr als tausend Fällen; außerdem sank er in vier dieser Länder (Deutschland, Italien, Österreich und Schweden) um mehr als 10 000 Fälle.

Alles in allem scheinen die Entwicklungen des Bestands an anhängigen Verfahren weitgehend mit den neuen Asylanträgen zusammenzuhängen. Die Länder, die den größten Rückgang des Bestands an anhängigen Verfahren verzeichneten, waren zugleich auch diejenigen, in denen 2018 der stärkste Rückgang der Zahl der Asylanträge zu beobachten war. Umgekehrt galt aber auch: in den drei Ländern mit dem stärksten Anstieg des Bestands an anhängigen Fällen ist auch die Zahl der Asylanträge am deutlichsten gestiegen.

Die EU+-Länder erließen 2018 601 525 erstinstanzliche Entscheidungen, dies entspricht einem signifikanten Rückgang von 39 % gegenüber 2017. Daher wurden 2018 in der EU+ alles in allem mehr Anträge gestellt als Entscheidungen erlassen. Die meisten Entscheidungen (367 310 bzw. 61 %) fielen negativ aus, d. h., es wurde kein Schutz zuerkannt. Etwa 234 220 Entscheidungen fielen positiv aus; damit wurde den meisten der Flüchtlingsstatus zuerkannt (129 685 bzw. 55 % aller positiven Entscheidungen), und einem geringeren Anteil wurde subsidiärer Schutz (63 100 bzw. 27 %) oder humanitärer Schutz (41 430 bzw. 18 %) gewährt. Auch wenn im Vergleich zum letzten Jahr insgesamt weniger positive Entscheidungen ergingen, wurde bei einem größeren Anteil der positiven Entscheidungen der Flüchtlingsstatus zuerkannt. Im Hinblick auf den Umfang der in jedem Land ergangenen erstinstanzlichen Entscheidungen wurden die meisten Entscheidungen in **Deutschland** (30 % aller Entscheidungen), **Frankreich** (19 %) und **Italien** (16 %) erlassen. Diese drei Länder zusammengenommen erließen rund zwei Drittel aller in der EU+ ergangenen Entscheidungen.

Die gesamte Anerkennungsquote bei erstinstanzlichen Entscheidungen 2018 in der EU+ lag bei 39 %, ein Rückgang um 7 Prozentpunkte im Vergleich zum Vorjahr. Dieser Rückgang war in erster Linie auf eine Abnahme der Anerkennungsquoten für mehrere Herkunftsstaatsangehörigkeiten zurückzuführen, insbesondere für diejenigen, für die eine hohe Zahl von Entscheidungen erging. Niedrigere Anerkennungsquoten im Vergleich zum Vorjahr wurden für Antragsteller aus Somalia, Iran, Irak, Eritrea und Syrien verzeichnet. Demgegenüber wurde für Antragsteller aus Venezuela, China, El Salvador und der Türkei eine Veränderung nach oben gemeldet.

Die höchsten Anerkennungsquoten in der EU+ wurden für Antragsteller aus dem Jemen (89 %), Syrien (88 %) und Eritrea (85 %) gemeldet, die niedrigsten Quoten für Antragsteller aus Moldau (1 %), Nordmazedonien (2 %) und Georgien (5 %).



**Die gesamte Anerkennungsquote in erster Instanz in der EU+ betrug 39 %, ein Rückgang von 7 % im Vergleich zum Vorjahr. Obwohl insgesamt weniger positive Entscheidungen erlassen wurden, war der Anteil der positiven Entscheidungen, mit denen der Flüchtlingsstatus zuerkannt wurde, höher.**

Die Anerkennungsquoten fielen von EU+-Land zu EU+-Land unterschiedlich aus, und diese Schere klappte sowohl bei relativ niedrigen als auch bei relativ hohen Werten auseinander, insbesondere für Antragsteller aus Afghanistan, Iran, Irak und der Türkei. Die Unterschiede bei den Anerkennungsquoten fielen bei Antragstellern aus Albanien, Bangladesch und Nigeria sowie bei eritreischen und syrischen Antragstellern geringer aus.

Bei den einzelnen Staatsangehörigkeiten können Unterschiede bei den Anerkennungsquoten zwischen den EU+-Ländern in gewissem Maße auf eine fehlende Harmonisierung der Entscheidungspraxis hindeuten (aufgrund einer anderen Beurteilung der Situation in einem Herkunftsland, einer anderen Auslegung der Rechtsbegriffe oder aufgrund der nationalen Rechtsprechung). Sie können jedoch auch darauf hinweisen, dass selbst unter Antragstellern aus demselben Herkunftsland einige EU+-Länder Personen mit sehr unterschiedlichen Schutzgründen aufnehmen können, wie zum Beispiel bestimmte ethnische Minderheiten, Personen aus bestimmten Regionen innerhalb eines Landes oder Antragsteller, die unbegleitete Kinder sind.

Bei der Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz in erster Instanz können die Mitgliedstaaten besondere Verfahren wie beschleunigte Verfahren, Grenzzone- oder priorisierte Verfahren anwenden, wobei sie sich an die in der europäischen Asylgesetzgebung vorgesehenen Grundsätze und Garantien halten müssen. Während die erstinstanzlichen Entscheidungen, die in den EU+-Ländern in beschleunigten oder Grenzverfahren ergangen sind, überwiegend und zu einem höheren Anteil als bei Entscheidungen in normalen Verfahren zur Ablehnung des Antrags führten, gibt es Fälle, in denen internationaler Schutz auch in besonderen Verfahren gewährt wurde. Den im Rahmen des Frühwarn- und Bereitschaftssystems des EASO ausgetauschten Daten zufolge betrug die Anerkennungsquote bei erstinstanzlichen Entscheidungen, die in beschleunigten Verfahren erlassen wurden, 11 %, während sie bei Entscheidungen in Grenzverfahren bei 12 % lag.

Bei Entscheidungen in Rechtsbehelfsverfahren oder bei Überprüfungen erließen

die EU+-Länder 2018 314 915 Entscheidungen in der zweiten oder einer höheren Instanz, dies entspricht einem Anstieg von 9 % gegenüber 2017. Darüber hinaus war der Anteil der endgültigen Entscheidungen, mit denen die eine oder andere Form von Schutz gewährt wurde, 2018 höher: die Anerkennungsquote bei Entscheidungen in letzter Instanz betrug 37 %, ein Anstieg gegenüber 33 % im Jahr 2017. Drei Viertel aller endgültigen Entscheidungen 2018 wurden in drei EU+-Ländern erlassen: Deutschland, Frankreich oder Italien. Entscheidend dafür war der starke Anstieg der Zahl der endgültigen Entscheidungen gegenüber Antragstellern aus westafrikanischen Ländern, etwa Gambia, Côte d'Ivoire, Nigeria oder Senegal.



Für die Funktionsweise des Dublin-Systems im Jahr 2018 kann eine Reihe von Entwicklungen auf der Grundlage von EASO-Daten angeführt werden, die auf eine Abnahme der Entscheidungen im Rahmen einer Dublin-Anfrage von insgesamt 5 % hindeuten. Hinzu kommt, dass 28 EU+-Länder regelmäßig Daten über die Entscheidungen austauschten, die ihnen über ihre ausgehenden Dublin-Anfragen 2018 zuzingen. Das Vereinigte Königreich übermittelte Daten für den Zeitraum August bis Dezember 2018. Die 28 EU+-Länder erhielten 138 445 Entscheidungen über ihre ausgehenden Dublin-Anträge, eine Zahl, die auf 139 984 steigt, wenn man die unvollständigen Meldungen des Vereinigten Königreichs berücksichtigt. 2018 betrug das Verhältnis von



eingehenden Dublin-Entscheidungen und Asylanträgen 23 %, ein leichter Anstieg im Vergleich zu 2017. Dies könnte bedeuten, dass eine hohe Zahl von Personen, die um internationalen Schutz ersuchten, weiter unerlaubt in EU+-Länder weiterreisten (Sekundärmigration). **Deutschland** und **Frankreich** erhielten mit 37 % bzw. 29 % die meisten Entscheidungen über Dublin-Anträge. Zu den anderen Ländern, die 2018 eine große Zahl von Antworten erhielten, gehörten **die Niederlande, Belgien, Österreich, Italien, die Schweiz** und **Griechenland**. Unter den wichtigsten Veränderungen gegenüber 2017 ist ein erheblicher Anstieg der von **Griechenland** und **Spanien** erlassenen Dublin-Entscheidungen zu nennen. Zugleich ging die Zahl der Fälle, in denen die Ermessensklausel gegenüber Griechenland angewandt wurde, zurück. Dieser Rückgang war jedoch im Vergleich zum Anstieg der Zahl der von Griechenland erlassenen Entscheidungen äußerst gering.

Die gesamte Anerkennungsquote bei Entscheidungen über Dublin-Anfragen lag 2018 bei 67 %, d. h. 8 Prozentpunkte unter der Quote 2017, während die Anerkennungsquoten weiterhin unterschiedlich ausfielen, je nach Land. Die meisten Dublin-Entscheidungen 2018 betrafen Staatsangehörige aus Afghanistan (9 % der Gesamtzahl), Nigeria (8 %), Irak (6 %) und Syrien (6 %). Darüber hinaus wurde 2018 Artikel 17 Absatz 1 der Dublin-Verordnung, der als Ermessensklausel oder Souveränitätsklausel bezeichnet wird, mehr als 12 300 Mal in Anspruch genommen; in nahezu zwei Dritteln aller Fälle wurde die Ermessensklausel in Deutschland angewandt.

In zwei Fünfteln der Fälle, in denen auf Artikel 17 Absatz 1 Bezug genommen wurde, wurde Italien als das Partnerland angeführt, an das ein Antrag hätte

gerichtet werden können, in 22 % der Fälle war dieses Land Griechenland und in 9 % der Fälle Ungarn. 2018 führten die Meldeländer mehr als 28 000 Überstellungen durch. Was die 26 EU+-Länder anbetrifft, die regelmäßig sowohl 2017 als auch 2018 Daten meldeten, stieg die Gesamtzahl der durchgeführten Überstellungen um rund 5 %. Fast ein Drittel der Überstellungen des Jahres 2018 wurde von **Deutschland** durchgeführt, während die Zahl in **Griechenland** und **Frankreich** ebenfalls hoch war. Mehr als die Hälfte der überstellten Personen ging nach **Deutschland** und **Italien**. Weitere Länder, die überstellte Personen in erheblichem Umfang aufnahmen, waren u. a. **Frankreich, Schweden, das Vereinigte Königreich, Spanien** und die **Schweiz**.

Generell lässt sich sagen, dass die wichtigsten Entwicklungen in den EU+-Ländern im Hinblick auf Dublin-Verfahren durch folgende Faktoren geprägt waren: den Umfang der Fälle, die bearbeitet werden mussten; wesentliche organisatorische Veränderungen in einer Reihe von EU+-Ländern; die Bewertung des Kindeswohls im Zusammenhang mit Dublin-Verfahren; die Wiederaufnahme von an Griechenland gestellten Anträgen auf Aufnahme/Wiederaufnahme von Antragstellern durch eine Reihe von EU+-Ländern; den Abschluss bilateraler Abkommen zwischen mehreren EU+-Ländern zur Beschleunigung der Dublin-Verfahren und zur Verbesserung der Möglichkeiten einer Überstellung sowie Maßnahmen zur Gewährleistung einer korrekten und rechtzeitigen Erkennung schutzbedürftiger Antragsteller und ihrer besonderen Bedürfnisse im Rahmen der Dublin-Verfahren. Wie in den Jahren 2016 und 2017 wurde auch im Jahr 2018 die Überstellung nach Ungarn im Rahmen des Dublin-Verfahrens (ganz oder teilweise) ausgesetzt.

# Bedeutende Entwicklungen auf nationaler Ebene



Einige EU+-Länder **haben ihre Rechtsvorschriften** zum internationalen Schutz geändert. So haben beispielsweise Belgien, Frankreich, Italien, Österreich, die Slowakei und Ungarn erhebliche Änderungen vorgenommen, während andere Länder auch ihre Rechtsvorschriften in unterschiedlichen Bereichen im Zusammenhang mit Asyl geändert haben. Die EU+-Länder führten 2018 mit Blick auf die bessere Abstimmung der Integrität ihrer nationalen Asylsysteme politische Maßnahmen und Praktiken ein, um unbegründete Anträge auf Schutz rasch zu erkennen und sicherzustellen, dass bei solchen Anträgen keine finanziellen, personellen und zeitlichen Ressourcen verschwendet wurden.



Diese **Maßnahmen** umfassten auch Bemühungen zur frühestmöglichen Ermittlung der Identität der Antragsteller, einschließlich ihres Alters, ihres Herkunftslands und ihrer Reiseroute; die Prüfung, ob möglicherweise Sicherheitsbelange vorliegen; die bessere Beurteilung der Glaubwürdigkeit der Angaben der Antragsteller; und die Feststellung, ob Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt wurde, noch immer Schutz benötigten. Mit den Verbesserungen bei der Bereitstellung von Informationen für Antragsteller und Schutzberechtigte in Bezug auf die Rechte und Pflichten in jeder Phase des Verfahrens sollte auch ein unbeabsichtigter Missbrauch des Asylverfahrens verhindert werden.



Zur **Steigerung der Effizienz** von Asylsystemen standen bei den Initiativen der EU+-Länder die Neugestaltung von Verfahren zur Optimierung des Einsatzes und der Nutzung der verfügbaren Mittel im Vordergrund; ein Schwerpunkt lag auf der Sammlung von Informationen von den Antragstellern in den Anfangsphasen des

Verfahrens der Digitalisierung und Nutzung neuer Technologien sowie der Priorisierung bzw. beschleunigten Bearbeitung von Anträgen. Schließlich wurden 2018 im Rahmen der Bemühungen zur Aufrechterhaltung der verbesserten Qualität der Funktionsweise der Asylsysteme auch Anstrengungen unternommen wie zum Beispiel Personalschulungen entsprechend den Bedürfnissen in den EU+-Ländern, die Überarbeitung der vorhandenen Leitfäden sowie die Einführung von Qualitätskontrollsystemen und Unterstützungswerkzeugen für die Entscheidungsfindung zu Anträgen auf Schutz.



**2018 erleichterte das EASO in Erfüllung seines Mandats weiterhin die praktische Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und unterstützte Länder, deren Asyl- und Aufnahmesysteme unter Druck standen.**

2018 erleichterte das EASO in Erfüllung seines Mandats weiterhin die praktische Zusammenarbeit zwischen den EU+-Ländern und unterstützte Länder, deren Asyl- und Aufnahmesysteme unter Druck standen, nämlich Bulgarien, wo der Sonderunterstützungsplan fertiggestellt

wurde, Zypern, Italien und Griechenland. Diese Unterstützung war auf die Bedürfnisse der einzelnen Länder zugeschnitten und umfasste Unterstützung bei der Bereitstellung von Informationen für Antragsteller; die Bearbeitung von Registrierungen sowie von Aufnahmege-suchen und Wiederaufnahmegesuchen im Rahmen der Dublin-Verordnung; die Organisation von Tätigkeiten im Bereich COI; die Verbesserung der Aufnahmekapazitäten, insbesondere im Hinblick auf unbegleitete Minderjährige; die Unterstützung des Asylverfahrens, der Aufnahme und des Aufbaus von Kapazitäten bei der Umsetzung des GEAS sowie die Bereitstellung von Unterstützung bei der Aufarbeitung von Rückständen. Außerdem hat das EASO den Dialog mit der Zivilgesellschaft ausgebaut und hierzu thematische Sitzungen zu Schlüsselbereichen von gemeinsamem Interesse organisiert.

# Funktionsweise des GEAS

**2018 führten die EU+-Länder eine Reihe von Änderungen in den ersten Abschnitten des Asylverfahrens ein, um von den Antragstellern möglichst viele Informationen zu bekommen, und dies so früh wie möglich.**

In den wichtigsten Themenbereichen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems fanden entscheidende Entwicklungen statt:

Was den Zugang zum Verfahren anbetrifft, wurde als allgemeiner Trend ausgemacht, dass die EU+-Länder 2018 eine Reihe von Änderungen in den ersten Abschnitten des Verfahrens einführten, um von den Antragstellern möglichst viele Informationen zu bekommen, und dies so früh wie möglich. Zu diesen Änderungen gehörten die Einrichtung von Ankunftszentren, die Einführung neuer Technologien zur besseren Feststellung der Identität von Antragstellern und die Ausweitung der Verpflichtungen der Antragsteller, mit den Behörden zusammenzuarbeiten und die erforderlichen Unterlagen zu einem frühen Zeitpunkt des Verfahrens vorzulegen. Außerdem wurden die Antragsteller ausführlicher über das Verfahren informiert, auch über die freiwillige Rückkehr. Zugleich warf die Debatte über die Ausschiffung von aus Seenot auf dem Mittelmeer geretteten Migranten grundlegende Fragen bezüglich eines systemischen, EU-weiten Konzepts für den sicheren und wirksamen Zugang zu Verfahren für aus Seenot

gerettete Personen auf. Alles in allem wurden von zivilgesellschaftlichen Akteuren in einer Reihe von EU+-Ländern unterschiedliche Bedenken hinsichtlich eines wirksamen Zugangs zu Asylgebiet und -verfahren angemeldet, einschließlich bereits eingetretener Fälle der Zurückweisung an der Grenze und des Bestehens praktischer Hindernisse beim wirksamen Zugang zum Verfahren innerhalb einer angemessenen Frist.

Personen, die um internationalen Schutz nachsuchen, benötigen Informationen, um zu verstehen, welche Ressourcen zur Verfügung stehen, um ihren Schutzbedürfnissen und persönlichen Verhältnissen bei ihrer Ankunft in Europa gerecht zu werden. 2018 unternahmen sowohl die nationalen Verwaltungsbehörden als auch die Zivilgesellschaft der EU+-Länder weiterhin verstärkte Bemühungen, um Personen, die internationalen Schutz beantragten, genaue und umfassende Informationen zur Verfügung zu stellen. Des Weiteren wurden aber auch die von den Behörden der EU+-Länder bereitgestellten Informationen auf Rechte und Pflichten in Bezug auf den Inhalt des Schutzes sowie die Integration einschließlich der Organisation von Einführungsschulungen für Antragsteller oder Personen, denen der Flüchtlingsstatus zuerkannt wurde, bzw. subsidiär Schutzberechtigte, in den Aufnahmeländern ausgeweitet. Der Zugang zu Informationen für unbegleitete Minderjährige hat überall in der EU+ nach wie vor oberste Priorität, während 2018 zugleich neue Medieninstrumente und Technologien zur Verbesserung der Zugänglichkeit in verstärktem Maße zum Einsatz gelangten.

Rechtshilfe und Rechtsvertretung sind ebenfalls eine unerlässliche Voraussetzung für den wirksamen Zugang der Antragsteller zum Asylverfahren. 2018 betrafen die von den EU+-Ländern eingeführten Änderungen im Bereich Rechtshilfe und Rechtsvertretung die Ausweitung der Hilfe in verschiedenen Phasen des Asylverfahrens und mitunter auch Änderungen bei den Akteuren, die an der Erbringung juristischer Dienstleistungen beteiligt sind. Im Zusammenhang mit Initiativen von Behörden haben auch zivilgesellschaftliche Akteure, insbesondere Organisationen mit praktischer Erfahrung, eine Rolle gespielt, wenn es darum ging, die bestehenden Herausforderungen und Beschränkungen aufzuzeigen.

Eine gute Verdolmetschung ist eine unabdingbare Voraussetzung für eine reibungslose Kommunikation zwischen dem Antragsteller und den Behörden in jeder einzelnen Phase des Asylverfahrens über den Zugang zum Verfahren bis hin zur Antragstellung, Prüfung und zu den Rechtsbehelfsinstanzen. Auch wenn die Zahl der Anträge 2018 zurückging, war die Sprachenvielfalt unter den Antragstellern weiterhin fast ebenso ausgeprägt wie 2017, wodurch die Verdolmetschung als eine der verfahrenstechnischen Notwendigkeiten an die vorderste Stelle rückte.

Alles in allem sind die nationalen rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen in Bezug auf die Verdolmetschung weitgehend unverändert geblieben, und es gab nur geringfügige Änderungen zur Klarstellung verfahrenstechnischer Aspekte bei der Bereitstellung von Dolmetschern. Zu den in diesem Bereich in den EU+-Ländern aufgezeigten Herausforderungen gehörten bisweilen der Mangel an Personal in bestimmten Phasen des Asylverfahrens sowie die unzureichende

Qualifikation der für den Prozess engagierten Dolmetscher.

Bei der Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz in erster Instanz können die Mitgliedstaaten besondere Verfahren wie beschleunigte Verfahren, Grenzzonen oder priorisierte Verfahren anwenden, wobei sie sich an die in der europäischen Asylgesetzgebung vorgesehenen Grundsätze und Garantien halten müssen. In **Italien** wurden mit dem sogenannten Einwanderungs- und Sicherheitsdekret vereinfachte und beschleunigte Verfahren für die Prüfung von Anträgen eingeführt, um auf diese Weise zu vermeiden, dass Anträge in betrügerischer Absicht vorgelegt werden, und um die Bearbeitungszeiten zu verkürzen. In **Griechenland** wurde 2018 weiter an der Umsetzung eines speziellen beschleunigten Grenzverfahrens zur Umsetzung der Erklärung EU-Türkei gearbeitet, das für Personen gilt, die um internationalen Schutz auf den Inseln Lesbos, Chios, Samos, Leros und Kos ersuchen. In **Frankreich** wurden u. a. die geltenden Fristen bei beschleunigten Verfahren geändert. Im Hinblick auf Zulässigkeitsverfahren wurden in einer Reihe von EU+-Ländern die Voraussetzungen für die Unzulässigkeit weiter präzisiert, während regelmäßig Konzepte des sicheren Herkunfts- oder Drittstaates angewandt wurden, wobei mehrere Länder ihre nationalen Listen sicherer Herkunftsstaaten überprüften und änderten.

Die Bestimmungen zur Festlegung der regulären erstinstanzlichen Verfahren blieben 2018 auf nationaler Ebene in den EU+-Ländern relativ unverändert. Gravierendere gesetzliche und politische Änderungen, die beispielsweise den **Zugang zu Verfahren** oder **Sonderverfahren** betreffen, wirkten sich ebenfalls auf diesen Aspekt aus, doch alles in allem

meldeten die Länder keine wesentlichen Änderungen, die zu einer vollständigen Überarbeitung ihrer Rechtsvorschriften, Politik und Praxis in Bezug auf das reguläre Verfahren geführt hätten. Mit den eingeleiteten Änderungen sollte in erster Linie bewirkt werden, das Verfahren insgesamt effizienter zu gestalten, wie es auch im Jahresbericht 2017 nachzulesen ist.



Verdolmetschung  
als verfahrenstechnische  
Notwendigkeit

**2018 war die Sprachenvielfalt unter den Antragstellern weiterhin fast ebenso ausgeprägt wie 2017, wodurch die Verdolmetschung als eine der verfahrenstechnischen Notwendigkeiten an die vorderste Stelle rückte.**

Die vorgenommenen Änderungen betrafen die Überarbeitung der geltenden Fristen für das Asylverfahren; die Einführung neuer Technologien für die elektronische Bearbeitung von Anwendungen; Änderungen des persönlichen Anwendungsbereichs der Anträge; die Verfügbarkeit von Rechtshilfe in erster Instanz; die erweiterte Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen den verschiedenen Behörden in der ersten Instanz; Änderungen in Bezug auf den Geltungsbereich der Ausschlussgründe; und Initiativen zur nachhaltigen Unterstützung und Beratung von Mitarbeitern, die an der Beschlussfassung in erster Instanz beteiligt sind.

Im Bereich der Aufnahme gehen die Entwicklungen in den EU+-Ländern 2018 in Richtung der Gesamtorganisation der Aufnahmesysteme als Reaktion auf die Trends bei den Anträgen, einschließlich von Umverteilungs- und Vermittlungsregelungen und den sich verändernden Arten von Aufnahmeeinrichtungen. Während einige Länder ihre Aufnahmekapazitäten erheblich reduzierten, mussten andere sich weiterhin darum bemühen, die Zahl der verfügbaren Plätze anzuheben, um der steigenden Zahl von Anträgen im Land selbst Rechnung zu tragen. Die Organisation der Aufnahme wurde angesichts der wachsenden Zahl von Ankunftszentren in allen EU+-Ländern vollkommen neu gestaltet. Bei vielen Initiativen ging es auch um eine Verbesserung der Qualität der Aufnahmebedingungen: bessere Koordinierung zwischen den verschiedenen Beteiligten, Schaffung von Überwachungsinstrumenten, Instandhaltung von Einrichtungen.

Für viele Staaten ging es vor allem darum sicherzustellen, dass es keine Sicherheitsprobleme oder Konflikte in den Aufnahmeeinrichtungen gab. Um dieses Ziel zu erreichen, gingen sie auf unterschiedliche Art und Weise vor, beispielsweise, indem sie interne Vorschriften änderten und spezielle Aufnahmeeinrichtungen für Antragsteller schufen, die sich nicht an die geltenden Bestimmungen in den Aufnahmesystemen hielten. Bei der Gestaltung der Rechte bei der Aufnahme waren die Gerichte besonders aktiv, beispielsweise was die Dauer des Anspruchs auf materielle Aufnahmebedingungen oder die Freizügigkeit anbetrifft. Es wurden Schritte unternommen, um den Zugang von Antragstellern, die gute Aussichten auf die Gewährung von Schutz hatten, zum Arbeitsmarkt zu erleichtern, wobei in manchen Fällen auch Sprach- sowie soziale Orientierungskurse für die Antragsteller zwingend vorgeschrieben waren.

Im Bereich der Inhaftnahme wurden in einer Reihe von EU+-Ländern neue Gesetze erlassen, Gesetze geändert oder staatliche Vorschriften eingeführt, um die Gründe für die Inhaftnahme und Alternativen dazu im Zusammenhang beispielsweise mit Asyl- sowie Rückführungsverfahren präziser zu fassen bzw. weiter auszuarbeiten und hierzu klarzustellen, was eine potenzielle Gefahr für die öffentliche Ordnung oder eine Fluchtgefahr darstellt. Darüber hinaus wurden Schritte für eine umfassendere Unterstützung für schutzbedürftige Häftlinge und für mehr Transparenz rund um die Inhaftnahme unternommen. In mehreren EU+-Ländern traten im Laufe des Jahres 2018 ähnlich wie 2017 neue Rechtsvorschriften in Kraft, die die Freizügigkeit oder den Aufenthalt von Personen, die in Aufnahmeeinrichtungen untergebracht sind, einschränken. Es fanden weitere Änderungen im Bereich Inhaftnahme statt, bei denen die geltenden Fristen sowie die Ausweitung der Kapazitäten für die Inhaftnahme im Mittelpunkt standen. Seitens von Akteuren der Zivilgesellschaft wurden in einer Reihe von Ländern Bedenken hinsichtlich der fehlerhaften Umsetzung des EU-Asylrechts im Zusammenhang mit der Inhaftnahme von Asylbewerbern und von Garantien im Rahmen des Inhaftnahmeverfahrens geäußert.

Im Hinblick auf zweitinstanzliche Verfahren blieben die gesetzlichen, politischen und praktischen Rahmenbedingungen in den EU+-Ländern im Laufe des Jahres 2018 relativ stabil, und es wurden weitgehend nur geringfügige Änderungen vorgenommen. Allerdings haben die Gerichtshöfe und Gerichte, die an Asylverfahren in zweiter Instanz beteiligt sind, offenbar einen zunehmenden Einfluss. Da im letzten Jahr viele Anträge in die zweite Instanz gingen, hatten Gerichtshöfe und Gerichte mehr Möglichkeiten,

klärende Entscheidungen zu erlassen, wodurch andere Bereiche des Asylverfahrens weiter ausgestaltet wurden.

So haben insbesondere mehrere EU+-Länder im Zuge europäischer oder nationaler Gerichtsentscheidungen über Änderungen der Gesetze, der Politik und Praxis berichtet. Unter den Entwicklungen in diesem Bereich sind Änderungen der geltenden Fristen, die Gewährung von Prozesskostenhilfe und das „Verbleiberecht“ bis zu einer Entscheidung in zweiter Instanz zu nennen.

**Da 2018 viele Anträge in die zweite Instanz gingen, hatten Gerichtshöfe und Gerichte mehr Möglichkeiten, klärende Entscheidungen zu erlassen, wodurch andere Bereiche der asylverfahrensrechtlichen Notwendigkeiten weiter ausgestaltet wurden.**



Bei der Erstellung von Herkunftsländerinformationen (COI) hoben die EU+-Länder ihre Standards 2018 weiter an und verbesserten die Qualitätssicherung bei ihren COI-Produkten. Die EU+-Länder erstellten und veröffentlichten ein breites Spektrum regelmäßig erscheinender Veröffentlichungen und neuer Publikationen, die weitgehend über das COI-Portal des EASO erhältlich sind. Diese

COI-Veröffentlichungen beruhen häufig auf Informationsreisen von Vertretern der EU+-Länder in Drittländer. Generell ist zu beobachten, dass viele nationale COI-Referate ihre Zusammenarbeit mit dem EASO und entsprechenden Agenturen in anderen Ländern fortgeführt haben, auch im Rahmen der COI-Netzwerke des EASO.

Der EU-Asylbesitzstand umfasst Bestimmungen über die Feststellung der Identität und die Bereitstellung von Unterstützung für Antragsteller, die besondere Verfahrensgarantien benötigen (insbesondere aufgrund von Folter, Vergewaltigung oder jeder anderen Form von psychischer, physischer oder sexueller Gewalt). Eine der Schlüsselgruppen stellen unbegleitete Minderjährige dar, die ohne Betreuung eines für sie verantwortlichen Erwachsenen Schutz suchen. Der Zustrom unbegleiteter Minderjähriger hat eine Reihe von Entwicklungen in den EU+-Ländern vorangetrieben. Dazu zählen insbesondere die Anpassung der Aufnahmekapazitäten für unbegleitete Minderjährige, je nach den entsprechenden Zuströmen, und die Verbesserung spezialisierter Aufnahmeeinrichtungen; die Verbesserung der Versorgung, unter anderem durch Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden und gemeinnützigen Akteuren; weitere Investitionen in Qualität und Quantität der Betreuung in der Familie; die Einführung von Maßnahmen zur frühzeitigen Feststellung der Identität und für Verfahrensgarantien für das Wohlergehen und die soziale Entwicklung von Minderjährigen; der Einsatz neuer Technologien für die Altersbestimmung sowie Anstrengungen zur Verbesserung des Fachwissens des Personals, das in seinem Berufsalltag mit unbegleiteten Minderjährigen in Berührung kommt. Ebenso standen spezialisierte Aufnahmeeinrichtungen und -dienste im Mittelpunkt der Entwicklungen in Bezug

auf andere schutzbedürftige Gruppen, wobei viele Länder spezialisierte Einrichtungen sowie Mechanismen zur Erfassung und Überweisung geschaffen haben. In einer Reihe von Ländern äußerten Akteure der Zivilgesellschaft Bedenken hinsichtlich der Angemessenheit der Aufnahmebedingungen für schutzbedürftige Personen und von Defiziten bei der Bereitstellung einer systematischen und maßgeschneiderten Unterstützung.

Personen, denen in einem EU+-Land die eine oder andere Form von internationalem Schutz gewährt wurde, können eine Reihe von Rechten und Leistungen in Anspruch nehmen, die mit diesem Status verbunden sind. Spezifische Rechte, die international Schutzberechtigten gewährt werden, sind normalerweise in nationalen Rechtsvorschriften und Richtlinien festgeschrieben. Die 2018 vorgenommenen Gesetzesänderungen sowie die Änderungen von Politik und Praxis in Bezug auf den Inhalt des Schutzes in den EU+-Ländern stellten typischerweise auf international Schutzberechtigte, aber auch auf größere Gruppen von Drittstaatsangehörigen oder Personen mit Migrationshintergrund ab, je nach länderspezifischem Kontext.

Alles in allem ist es schwierig, die Trends in der EU+ aufzuzeigen, da die Entwicklungen durch die spezifischen Profile der Berechtigten und die allgemeinen Merkmale der Migration im jeweiligen nationalen Zusammenhang geprägt waren. Dabei kristallisierten sich jedoch zwei Bereiche heraus, in denen offenbar eine ganze Reihe von Veränderungen gebündelt auftrat: die regelmäßige Überprüfung des Schutzstatus sowie Sprach- und soziokulturelle Kurse in Verbindung mit der Beschäftigung.



Was Rückführungen anbetrifft, so haben sich die EU+-Länder auch 2018 weiter darum bemüht, Personen, deren Asylantrag abgelehnt wurde, effizient zurückzuführen; dieser Umstand findet in der insgesamt relativ niedrigen Quote wirksamer Rückführungen seinen Niederschlag. Die EU-Grenzschutzagentur Frontex hat in ihrer jährlichen Risikoanalyse für das Jahr 2019 angegeben, dass die Zahl der effektiven Rückführungen 2018 erneut hinter den Entscheidungen der Mitgliedstaaten über die Rückführung von Migranten zurückblieb. In diesem Zusammenhang stand bei den in der EU+ eingeführten Gesetzesänderungen die Erleichterung der Rückführung ehemaliger Antragsteller im Vordergrund, wobei entweder die automatisch eintretende aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln für bestimmte Profile von Antragstellern, die im Rahmen von beschleunigten oder Sonderverfahren eingelegt werden, aufgehoben oder die Fluchtgefahr minimiert oder aber Schritte unternommen werden, um zu gewährleisten, dass die notwendigen Reisedokumente vorliegen, sofern sie zum Zweck der Rückführung benötigt werden.



## Die EU kontaktieren

### Besuch

In der Europäischen Union gibt es Hunderte von „Europe Direct“-Informationsbüros. Über diesen Link finden Sie ein Informationsbüro in Ihrer Nähe: [https://europa.eu/european-union/contact\\_de](https://europa.eu/european-union/contact_de)

### Telefon oder E-Mail

Der Europe-Direct-Dienst beantwortet Ihre Fragen zur Europäischen Union. Kontaktieren Sie Europe Direct

- über die gebührenfreie Rufnummer: 00 800 6 7 8 9 10 11 (manche Telefondienstleister berechnen allerdings Gebühren),
- über die Standardrufnummer: +32 22999696 oder
- per E-Mail über: [https://europa.eu/european-union/contact\\_de](https://europa.eu/european-union/contact_de)

## Informationen über die EU

### Im Internet

Auf dem Europa-Portal finden Sie Informationen über die Europäische Union in allen Amtssprachen: [https://europa.eu/european-union/index\\_de](https://europa.eu/european-union/index_de)

### EU-Veröffentlichungen

Sie können – zum Teil kostenlos – EU-Veröffentlichungen herunterladen oder bestellen unter <https://publications.europa.eu/de/publications>. Wünschen Sie mehrere Exemplare einer kostenlosen Veröffentlichung, wenden Sie sich an Europe Direct oder das Informationsbüro in Ihrer Nähe (siehe [https://europa.eu/european-union/contact\\_de](https://europa.eu/european-union/contact_de)).

### Informationen zum EU-Recht

Informationen zum EU-Recht, darunter alle EU-Rechtsvorschriften seit 1952 in sämtlichen Amtssprachen, finden Sie in EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

### Offene Daten der EU

Über ihr Offenes Datenportal (<http://data.europa.eu/euodp/de>) stellt die EU Datensätze zur Verfügung. Die Daten können zu gewerblichen und nichtgewerblichen Zwecken kostenfrei heruntergeladen werden.

BZ-02-19-250-DE-C



■ Amt für Veröffentlichungen  
der Europäischen Union

ISBN 978-92-9476-694-6  
doi:10.2847/37499